

Synopse

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, beschlossen:

Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2012)

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 25.04.2012

zu Ltg.-1233/E-2/2-2012

W- u. F-Ausschuss

Artikel I

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfallwirtschafts-, gewerbe-, luftreinhalte-, mineralrohstoff- oder wasserrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, unterliegen nicht dem Hauptstück II. Die §§ 13, 16, 17, 18, 21, 22 und 23 gelten sinngemäß, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen.“

NÖ Umweltschutz:

Im vorgelegten Entwurf einer Novelle zum NÖ EIWG 2005 ist im Wesentlichen vorgesehen, dass für Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach wasserrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, nun nicht mehr der Bewilligungspflicht nach den §§ 7 und 8 iV.m. § 12 NÖ EIWG 2005 unterliegen soll. Im wasserrechtlichen Verfahren sollen die §§ 13, 16, 17, 18, 21, 22 und 23 NÖ EIWG 2005 sinngemäß zur Anwendung kommen. Diese Änderung würde bewirken, dass die derzeit gemäß § 10 NÖ EIWG 2005 gegebenen Parteienrechte weitgehend verloren gehen, weil sich die dann anzuwendenden Parteienrechte in § 102 Wasserrechtsgesetz 1959 wesentlich von den bisher geltenden Bestimmungen im NÖ EIWG 2005 unterscheiden. Zum einen bedeutete dies, dass die bisher gegebene Parteistellung der NÖ Umweltschutzbehörde ersatzlos aufgehoben wird. Zum anderen wird aber auch den Nachbarn der Rechtsschutz genommen, weil im Wasserrechtsverfahren keine den Bestimmungen des NÖ EIWG 2005 oder auch den anderen in § 5 Abs. 2 NÖ EIWG 2005 erfassten bundesrechtlichen Verfahren (Abfallwirtschaftsgesetz, Gewerbeordnung ...) adäquate Parteistellung für von den Einwirkungen der Anlage betroffene Nachbarn gegeben ist. Nachbarn hätten also keinen Anspruch darauf, dass ihr Leben und ihre Gesundheit sowie ihr Eigentum nicht gefährdet und dass sie nicht unzumutbar belästigt werden. Ebenso hätte die NÖ Umweltschutzbehörde keine Möglichkeit ihr in § 5 NÖ Umweltschutzgesetz gewährtes Recht durchzusetzen, wonach ihr in behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes, die auch die Vermeidung einer erheblichen und dauernden Schädigung der Umwelt zum Gegenstand haben, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zukommt. Diese Verschlechterung des Rechtsschutzes ist insbesondere im Hinblick auf die häufig bei Wasserkraftanlagen auftretenden Probleme hinsichtlich Lärm und Erschütterungen in der Nachbarschaft nicht zu akzeptieren. Weiters kann auch die erwartete effizienzsteigernde Verwaltungsreform nicht erkannt werden. So soll es ja weiterhin möglich sein, dass Nachbarn gemäß § 16 Abs. 3 NÖ EIWG 2005 ein Verfahren zur Vorschreibung von

nachträglichen Auflagen beantragen können. Der geplante Entfall der Mitwirkungsmöglichkeit für die Nachbarn würde wohl einen deutlichen Anstieg der nachträglich durchzuführenden Verfahren bewirken. Zudem würde die geplante Änderung den Nachbarn zivilrechtliche Unterlassungsklagen eröffnen, weil der Unterlassungsanspruch gemäß § 364 Abs. 2 ABGB nur dann nicht besteht, wenn Genehmigungen nach Gesetzen, die einen Nachbarschutz vorsehen, erteilt worden sind. Aus diesen Gründen spricht sich die NÖ Umweltschutzbehörde gegen die vorgesehene Änderung aus.

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt:

Auf Grund der geplanten Gesetzesänderung soll gemäß § 5 Abs. 2 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen, welche unter anderem einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, die Genehmigungspflicht nach dem NÖ EIWG entfallen. Die §§ 13 (Betriebsleiter), 16 (Nachträgliche Vorschriften), 17 (Überwachung), 18 (Auflassung, Unterbrechung, Vorkehrungen), und 21 (Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen) sollen demnach sinngemäß gelten, „soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen“. In § 10 Abs. 2 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 wird ergänzend klargestellt, dass die im Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Personen ihre Parteistellung nur dann verlieren, wenn sie gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 oder gemäß § 8 Abs. 1 verständigt worden sind, aber nicht fristgerecht begründete Einwendungen erheben.

Dazu:

Das Wasserrecht (WRG 1959) enthält kein Nachbarschaftsrecht und keine nachbarrechtliche Regelungen wie das NÖ EIWG 2005, sondern nur eine beschränkte Parteistellung für rechtmäßig geübte Wasserrechte, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG (bewilligungsfreie Hausbrunnen) und Grundeigentümer – nämlich auf wasserrechtlich geschützte Rechte. Bei Lärm- und Geruchsbelästigungen durch die bewilligte Anlage handelt es sich nicht um wasserrechtlich geschützte Rechte (VwGH 15.11.2007, 2006/07/0124; 18.11.2010). Diese Auswirkungen werden durch die wasserrechtliche Bewilligung nicht erfasst. Es ist zwar Sache der Wasserrechtsbehörde diese im wohlverstandenen öffentlichen Interesse möglichst hintanzuhalten, jedoch hat niemand einen Rechtsanspruch darauf (VwGH 7.2.1969, 1897/68, Slg 7506; 28.2.1996, 95/07/0139, 8.4.1997, 95/07/0174). Somit können Nachbarn Vorbringen hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 11 Abs. 1 Z. 2 und 3 NÖ EIWG wahrzunehmenden Interessen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen nicht tauglich einwenden und durchsetzen. Durch eine landesgesetzliche Bestimmung kann der Parteienkreis und die Parteistellung im Wasserrecht nicht erweitert werden. Es scheint unklar, was mit § 5 Abs. 2 letzter Satz NÖ EIWG gemeint ist und müsste zumindest in den Erläuterung zum Entwurf noch deutlicher beschrieben werden, wo bisher die Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten festgestellt wurden, wie die neue Rollenverteilung zwischen Elektrizitätsbehörde und Wasserrechtsbehörde aussehen soll und welche Behörde die genannten Bestimmungen weiter zu vollziehen hat (Wird neben dem wasserrechtlichen Bescheid auch weiterhin ein Bescheid nach NÖ EIWG ergehen?) und wer zu prüfen und festzustellen hat, dass „keine anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen“. Sollte damit gemeint sein, dass diese Bestimmungen im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens mit anzuwenden sind und die Überprüfungspflicht auch von der Wasserrechtsbehörde wahrgenommen

werden soll, bestünden nach unserer Auffassung verfassungsrechtliche Bedenken (Eingriff in die Kompetenz des Bundes).

Österreichischer Städtebund:

Grundsätzlich ist die Prüfung der Notwendigkeit von Verwaltungsverfahren begrüßenswert. Es muss allerdings bei der Prüfung sichergestellt sein, dass nicht nur irgendein Verfahren geführt wird, sondern dass die Schutzinteressen des geführten Verfahrens sich mit jenen des entfallenden Verfahrens decken. Andernfalls ist einerseits die Vorsorge, die mit dem EIWG erreicht werden soll, nicht sichergestellt, andererseits erheben sich massive verfassungsrechtliche Bedenken, da gleiche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden. Vor allem bei wasserrechtlichen Verfahren darf der Gedanken des WRG als Ressourcenbewirtschaftung und Schutz des Wassers vor der Umwelt nicht außer Acht gelassen werden. Im WRG ist der Schutz des Menschen nicht (vorrangiges) Ziel, Lärmschutz gar kein Thema, ebenso die Einspeisebedingungen des Stroms in das öffentliche Stromnetz, das gleiche gilt für die Schutzziele der anderen angesprochenen Gesetze. Es erscheint daher sehr problematisch, Anlagen aus dem Anwendungsbereich des EIWG auszunehmen, nur weil ein anderes Gesetz mit anderen Schutzziele auch eine Genehmigungspflicht, vielleicht aber auch nur eine Anzeigepflicht, vorsieht. Aus dieser Sicht erscheint die Huckepackregelung, dass das Verfahren nach EIWG in einem mit dem verfahrensleitenden Verfahren durchgeführt wird und die materiellrechtlichen Bestimmungen des EIWG anzuwenden sind, als verfassungskonform und rechtlich richtig. Das vorgeschlagene Prozedere ist abzulehnen.

ARGE der NÖ Bezirkshauptleute:

Zu 1. Satz:

Beabsichtigt ist nunmehr auch Anlagen, für die nach wasserrechtlichen Vorschriften eine Bewilligung erforderlich ist, von der elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht auszunehmen. Durch die geplante Beseitigung von Doppelgleisigkeiten werden in Zukunft diese Anlagen - wie bisher - von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes beurteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die geplante energierechtliche Bewilligungsfreistellung der Beurteilungsumfang der Bezirksverwaltungsbehörden im wasserrechtlichen Verfahren nicht ändert. Inwieweit dadurch eventuell die derzeit im Rahmen der energierechtlichen Bewilligung zu beurteilenden Schutzzwecke nicht mehr geprüft werden, möge von der Abteilung Energie- und Strahlenschutzrecht beurteilt werden. Nicht gefolgt werden kann der Aussage in den Erläuterungen, dass die Wasserrechtsbehörde im Genehmigungsverfahren alle jene nach den bisherigen Bestimmungen des EIWG 2005 zu berücksichtigenden Interessen zu berücksichtigen habe. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere das nun neue aufgenommene wasserrechtliche Bewilligungsverfahren in seinen wesentlichen Grundzügen kein Anlagenverfahren ist, sondern dass der Schutz der Ressource Wasser in diesem Verfahren das Schutzziel darstellt. Da im Wasserrecht keinerlei Konzentrationsbestimmungen vorgesehen sind, wird wie bisher auch zukünftig im wasserrechtlichen Verfahren aus ha. Sicht keine Beurteilung der anlagentechnischen Aspekte über die im Wasserrechtsverfahren hinaus-

gehenden Belange erfolgen können. Diese Beurteilung erfolgte bis dato im Verfahren nach den NÖ Elektrizitätswesengesetz und entfällt nunmehr offenbar ersatzlos. Angemerkt wird, dass bei den schon bisher vorhandenen Ausnahmen (bei Anlagen für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfallwirtschafts-, gewerbe-, luftreinhalte- und mineralrohstoffrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) defacto auch eine Beurteilung der elektrotechnischen Belange erfolgen musste, da diese Belange auch für die in den genannten Vorschriften geschützten Interessen von Bedeutung sind.

zu Satz 2:

Nach ha. Verständnis ist diese Bestimmung so zu interpretieren, dass die Erzeugungsanlagen zwar keine Genehmigung nach dem NÖ EIWG brauchen, aber die §§ 13, 16-18 und 21-23 jedenfalls sinngemäß anzuwenden sind, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen und die dafür zuständigen Behörde (Landesregierung) nachträgliche Vorschriften dennoch auf das EIWG 2005 stützt. Dazu darf gerade wieder im Hinblick auf die nunmehr neu aufgenommene Ausnahme für wasserrechtlich bewilligte Erzeugungsanlagen angemerkt werden, dass ein hinlänglicher Schutz von Anrainern vor den Auswirkungen einer Anlage im Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren typisch für das nationale Anlagenrecht ist. Die Wahrnehmung von Anrainerschutzinteressen über ein Verfahren zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen erscheint aus ha. Sicht eine gravierende Einschränkung der Anrainerrechte gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Zu § 5 Abs. 2:

In § 5 Abs. 2 NÖ EIWG wird normiert: "Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfallwirtschafts-, gewerbe-, luftreinhalte-, mineralrohstoff- oder wasserrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, unterliegen nicht dem Hauptstück II." Diesem Absatz soll nunmehr folgender Satz angehängt werden: "Die §§ 13, 16, 17, 18, 21, 22 und 23 gelten sinngemäß, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen." Gegen diese Novellierung bestehen aus bundesrechtlicher Sicht gravierende Bedenken, weswegen der Entfall des § 5 Abs. 2 2. Satz gefordert wird. Vorbemerkung (allgemeine verfassungsrechtliche Bedenken):

In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist besonders die im geltenden § 1 Abs. 2 NÖ EIWG 2005 enthaltene „salvatorische Klausel“ von Bedeutung, derzufolge Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit durch sie der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, so auszulegen sind, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Dieser Auslegungsgrundsatz ist lege non distinguente auch auf den neu vorgesehenen letzten Satz des § 5 Abs. 2 NÖ EIWG 2005 anzuwenden. Fraglich ist das Verhältnis zwischen der genannten salvatorischen Klausel des § 1 Abs. 2 auf der einen und dem nunmehrigen zweiten Satz des § 5 Abs. 2. Dabei ist prinzipiell davon auszugehen, dass ein Sachverhalt, wie hier die Errichtung und der Betrieb von Erzeugungsanlagen, unter unterschiedlichen kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten und daher sowohl vom Bundes- als auch vom Landesgesetzgeber geregelt werden kann („Gesichtspunktetheorie, vgl. VfSlg. 14.178/1995; VfSlg. 11.860/1988 ua). So können für Stromerzeugungsanlagen wasser- und

elektrizitätsrechtliche Beschränkungen gelten. Raschauer (aaO. S. 35 f) führt aus, dass dem Versteinerungsmaterial zum Tatbestand „Wasserrecht“ in Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG entnommen werden könne, dass es in umfassender wasserhaushälterischer Hinsicht auch die Nutzung der motorischen Kraft erfasse, sodass einschlägige Stromerzeugungsanlagen dieser Bundeszuständigkeit unterliegen. Dies könne dafür sprechen, dass Strom aus Wasserkraft nicht dem Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG unterliege. Allerdings erfasse Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG nur den wasserhaushälterischen Aspekt. Dies führe zur Maßgeblichkeit der „Gesichtspunktetheorie“: Soweit es um Auswirkungen auf den Wasserhaushalt gehe, unterliege Stromerzeugung dem Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG, in elektrizitätswesentlicher Hinsicht – also bezüglich der günstigen Verwertung der Energie – unterliegen auch solche Anlagen dem Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG. Von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung her betrachtet dürften daher für solche Anlagen – ungeachtet des Wortlauts des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG – sowohl wasserrechtliche als auch elektrizitätswirtschaftsrechtliche Bewilligungspflichten statuiert werden. Ähnlich seien auch mehrere andere Kompetenztatbestände des Art. 10 B-VG in ihrem Verhältnis zu Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG zu sehen. Beispielsweise unterliege die Stromerzeugung im Rahmen der thermischen Abfallverwertung (Müllverbrennung) in abfallwirtschaftlicher und luftreinhalterechtlicher Hinsicht dem Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, im Übrigen (auch) dem Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG. Anders ist das Verhältnis zwischen Gewerberecht (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) und Elektrizitätswesen (Elektrizitätswesen Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG) zu beurteilen: Raschauer (Handbuch Energierecht [2006], S. 33-36) führt aus, dass als „Versteinerungsmaterial“ zur Ermittlung des Inhalts des Kompetenzbegriffs „Elektrizitätswesen“ das Elektrizitätswegesgesetz, BGBl. Nr. 348/1922, sowie die Konzessionsverordnung, BGBl. Nr. 570/1922, maßgeblich seien. Man könne zusammenfassen, dass typisch gewerberechtliche Regelungen – wie Unternehmenszulassungen und -beaufsichtigungen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen – dann dem Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG zuzuordnen seien, wenn sie die gewerbsmäßige Erzeugung, Leitung und Abgabe von elektrischer Energie betreffen. Betreffend das Verhältnis zu Art. 10 B-VG bestehe das interpretationstheoretisch Besondere im vorliegenden Zusammenhang darin, dass die als Versteinerungsmaterial genannten Bestimmungen als „gewerberechtliche“ Bestimmungen erlassen worden seien, genuin „elektrizitätsrechtliche“ Bestimmungen, die bereits nach äußerlichen Merkmalen dem „Elektrizitätswesen“ zuzuordnen gewesen wären, habe es nicht gegeben. Bei der Neuschöpfung des Kompetenztatbestandes „Elektrizitätswesen“ sei es gerade darum gegangen, den Bund bezüglich des Teilausschnitts der Angelegenheiten des Gewerberechts, der die Elektrizitätswirtschaft betraf, auf die Grundsätze im Sinn des Art. 12 B-VG zu beschränken. Dies führt dazu, dass Elektrizitätsunternehmen, die bis 30. September 1925 der Gewerbeordnung unterlagen, seit 1. Oktober 1925 nicht mehr der Gewerbeordnung unterliegen. Andererseits ist, wie Raschauer ausführt, das Versteinerungsmaterial durch eine außenorientierte Zwecksetzung („zum Zweck der Belieferung...“) gekennzeichnet. Dies dürfte nach Raschauer dafür sprechen, dass gewerbliche Eigenanlagen – die also nicht der Stromabgabe an Dritte dienen – auf der Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (gewerbliches Betriebsanlagenrecht) geregelt werden dürfen. In weiterer Konsequenz nimmt dies Raschauer auch für Verkehrsanlagen und für den Bergbau spezifische Eigenanlagen auf der Basis

des Art. 10 Abs. 1 Z 9 bzw. 10 B-VG an. Wenn sich aber somit Gewerberecht und Elektrizitätswesen nicht nach der Art der berücksichtigten Gesichtspunkte, sondern nach den erfassten Anlagen unterscheiden, kann nicht ein und dieselbe Erzeugungsanlage sowohl dem Gewerberecht als auch dem Landeselektrizitätsrecht unterliegen. Verfassungsrechtliche Bedenken aus Elektrizitätswirtschaftlicher und gewerberechtllicher Sicht: Mit dem neu angefügten letzten Satz des § 5 Abs. 2 wird die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 2 NÖ EIWG (Ausnahme für bundesrechtlich genehmigte Anlagen, insbesondere auch gewerbliche Betriebsanlagen) umgangen und bewirkt, dass Bestimmungen des NÖ EIWG für gewerbliche Betriebsanlagen anwendbar werden, soweit die Gewerbeordnung 1994 diesbezüglich nichts vorsieht (worunter auch verstanden werden kann: nach Ansicht des NÖ Gesetzgebers nichts Ausreichendes vorsieht). Im Ergebnis werden damit subsidiär geltende gewerberechtlliche Bestimmungen durch den Landesgesetzgeber geschaffen.

Lediglich beispielsweise ist anzuführen, dass § 17 NÖ EIWG regelmäßig wiederkehrende Prüfungen vorsieht und eine Prüfbescheinigung durch akkreditierte Stellen verlangt wird. Weder § 338 noch § 82b GewO 1994 sehen ein solcherart ausgestattetes und die Behörde entpflichtendes Befunderfordernis zwingend vor, daher steht - je nach Auslegung, auf die der Bundesgesetzgeber keinen Einfluss hat - gegebenenfalls auch "keine andere gesetzliche Bestimmung zur Verfügung". Ausgeführt wird in Hinblick auf die Aufnahme von wasserrechtlichen Genehmigungen in den Ausnahmetatbestand lediglich, dass wasserrechtlich bewilligte Anlagen nicht mehr dem NÖ EIWG unterliegen werden. Der durch die Aufnahme des letzten Satzes bewirkte Eingriff wird von den Materialien in keiner Weise erläutert oder auch nur erwähnt. Gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz EIWOG 2010 sind Anlagen, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, jedenfalls von einer Bewilligungspflicht auszunehmen. Es obliegt dem NÖ Ausführungsgesetzgeber daher nicht, eine kumulative Bewilligungspflicht für gewerbliche Betriebsanlagen einzuführen. In diesem Sinne ist es ebenfalls nicht zulässig, wenn der NÖ Gesetzgeber zwar förmlich die Ausnahme bestehen lässt, aber gleichzeitig (zwar "nur" subsidiär, jedoch nicht absehbar, in welcher Weise die §§ 13, 16, 17, 18, 21, 22 und 23 in Zukunft von Bundesrecht abweichend ausgestaltet werden) diese Ausnahme durch Bestimmungen, die das Vorschreiben nachträglicher Auflagen und Sanierungsverfahren,

- Überwachung und Prüfbefunde,
- Verfahren zur Auflassung oder Unterbrechung,
- Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen,
- Genehmigung eines Versuchsbetriebes,
- Enteignungen (!)

vorsehen, aushöhlt und teilweise sogar explizit eigene landesrechtliche Genehmigungsbestimmungen an Stelle oder ergänzend zu gewerberechtllichen Betriebsanlagengenehmigungen setzt. Darüber hinaus findet der zweite Satz des § 5 Abs. 2 NÖ EIWG, der eine sinngemäße Geltung der §§ 13, 16, 17, 18, 21, 22 und 23 vorsieht, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen, keine Deckung mehr im § 12 Abs. 2 letzter Satz EIWOG 2010. Das EIWOG 2010 ist, soweit

hier die Gewerbeordnung 1994 berührt ist, stringent, den Ländern ist hier keinerlei Spielraum zur Erweiterung der gegenständlichen Regelung eingeräumt. Der 2. Satz des § 5 Abs. 2 NÖ EIWG in der Fassung des übermittelten Entwurfs "Die §§ 13, 16, 17, 18, 21, 22 und 23 gelten sinngemäß, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen" ist daher zu streichen.

Bedenken aus wasserrechtlicher Sicht:

Im § 5 Abs. 2 ist nunmehr auch vorgesehen, dass eine Genehmigung nach diesem Gesetz entfallen kann, wenn ohnehin eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird. Sinngemäß seien aber die §§ 13, 16, 17, 18, 21 und 23 anzuwenden. Der Deutung (der Erläuterungen), die neu vorgesehene Bestimmung sei von der Wasserrechtsbehörde zu vollziehen (was entsprechend für die anderen betroffenen Gebiete des Bundesrechts gelten müsste), kann nicht gefolgt werden. Es erscheint - auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der verfassungskonformen Auslegung - vielmehr unzweifelhaft, dass die zur sinngemäßen Anwendung berufene Behörde ebenfalls im Sinne des § 67 Abs. 1 die Landesregierung ist. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden. Wären mit der Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens automatisch die Belange des NÖ EIWG abgedeckt, wäre die geplante Bestimmung durchaus sinnvoll, da Doppelgleisigkeiten vermieden werden könnten. Darüber hinaus ergibt sich aus dem NÖ EIWG eine sehr weitreichende Berücksichtigung nachbarrechtlicher Interessen, welche im wasserrechtlichen Verfahren nicht in diesem Umfang normiert ist. In § 10 Abs. 1 Z 2, um nur ein Beispiel zu nennen, ist Partei im Bewilligungsverfahren nach dem NÖ EIWG ua. der dinglich Berechtigte an einem Grundstück, welches durch die Anlage dauernd in Anspruch genommen werden soll. Im WRG haben diese Personen keine Parteistellung. Durch den Entfall der Bewilligungspflicht nach dem NÖ EIWG finden diese Interessen in der Folge gar keine Berücksichtigung mehr. Derartige Folgen sind mit dem Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz nach Meinung des Bundes nicht vereinbar.

Arbeiterkammer NÖ:

Grundsätzlich erachtet es die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich als etwas verfrüht, wenn derzeit in Landesgesetzen Änderungen angedacht werden, welche effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe und der Verwaltungsorganisation durch ein Abschneiden des Instanzenzuges mit sich bringen. Wesentlich zielgerichteter könnten diese als "Verwaltungsreform" bezeichneten Änderungen dann erfolgen, wenn auf Bundesebene die Grundlagen für die in Diskussion stehende Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012) geschaffen worden sind und darauf folgend Novellierungen in den Landesgesetzen vorgenommen werden. Die Wasserkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energie. Die AKNÖ bekennt sich zum Ziel eines nachhaltigen Ausbaus der Wasserkraft, was auch die Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen im Gewässerschutz beinhaltet sowie der Produktion von Energie zu leistbaren Preisen sowie der "Wahrung des öffentlichen Interesses". Wobei aber die Berücksichtigung ökologischer Bedenken und Schutzbedürfnisse wesentlicher Inhalt sein sollten. Im vorliegenden Entwurf wird in den Erläuterungen zum besonderen Teil bei Artikel I zu §5 Abs. 2 und 6 auf die Vorbildhaftigkeit Tirols im Tiroler

Elektrizitätsgesetz 2012 hingewiesen. Wie allerdings die aktuellen Projekte und die dazugehörige Medienberichterstattung vom 28.03.2012 (Ausbau Kraftwerk Kaunertal) in Tirol beweisen, kann hier sicher nicht von einer Vorbildwirkung gesprochen werden. Beim vorliegenden Entwurf ist auch ähnlich wie beim Kriterienkatalog Wasserkraft des BMLFUW zu befürchten, dass bei der Prüfung von Einzelprojekten eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot (§104a WRG) zu erwarten ist. In der bisherigen Fassung des NO EIWG ist eine Parteiensteilung der Gemeinden und damit deren Gemeindebürger gegeben. Die Novelle sieht vor, dass in Zukunft Erzeugungsanlagen für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung erforderlich ist, gemäß § 5 Abs. 2 nicht mehr dem Hauptstück II unterliegen. Damit fällt diese Grundlage weg und es kommt nur mehr das Wasserrechtsgesetz des Bundes zur Anwendung. Hier ist vorgesehen, dass Vorhaben die zu einer Verschlechterung führen, dennoch unter gewissen Voraussetzungen bewilligt werden können. Dies ist der Fall, wenn die Prüfung öffentliches Interesse ergibt, dass notwendige Vorkehrungen getroffen sind und übergeordnetes Interesse vorliegt. Der § 105 Wasserrechtsgesetz "Wahrung des öffentlichen Interesses" besagt, dass die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 105 und ihre Berücksichtigung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nach ständiger Rechtsprechung allein der Behörde von Amts wegen obliegt. Dritte sind daher nicht berechtigt, die Verletzung öffentlichen Interessen geltend zu machen; dies gilt auch für Gemeinden (vgl. Rechtsprechung zu § 102), aber nur bedingt für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan. Eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach §104a Abs. 2 Wasserrechtsgesetz liegt auch dann vor, wenn auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, eine Bewilligung oder Genehmigung erteilt werden kann. Es sollte die Wirtschaftlichkeit von Wasserkraftprojekten bei Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot unabhängig von Förderungen des Ökostromgesetzes gewährleistet sein. Es kann nicht Sinn einer Umweltförderung sein, Eingriffe in sensible Gewässerbereiche für Investoren interessant zu machen, die sonst nicht erfolgen würden. Schließlich ist bei ökologischen Kriterien wie Natürlichkeit, Seltenheit oder ökologischer Schlüssel-funktion auf das "schwächste Glied in der Kette" Rücksicht zu nehmen und die Bewertung des Kriteriums daran auszurichten. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich kann daher aus den oben genannten Gründen der Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2012) nicht zustimmen.

Gruppe Baudirektion:

Es ist beabsichtigt, dass Genehmigungsverfahren für Wasserkraftanlagen nach dem NÖ EIWG 2005 entfallen sollen. Wasserkraftanlagen bedürfen bereits bisher einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz. In Zukunft hat die Wasserrechtsbehörde, sofern keine Genehmigungsverfahren nach dem NÖ EIWG 2005 erforderlich sind, auch alle jene nach dem NÖ EIWG 2005 zu berücksichtigenden Belange entsprechend zu beachten. Dies bedeutet für die Amtssachverständigen der Abteilung Bau- und Anlagentechnik (insbesondere für die Fachbereiche Maschinenbautechnik und Elektrotechnik), dass in Zukunft die Anforderung nach Amtssachverständigen und die diesbezüglichen Terminvereinbarungen von verschiedenen Dienststellen des Landes an die Abteilung Bau- und Anlagentechnik

gerichtet werden. Bisher lief die Koordination über die Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht. Die Tage wurden optimal eingeteilt, und es fanden mehrere Verhandlungen an einem Tag statt. Durch die Anforderung von verschiedenen Dienststellen (voraussichtlich nur ein Verfahren pro Behörde und Tag) wird der Terminbedarf spürbar zunehmen, was wiederum bei der Ausschreibung von Terminen zu Engpässen führen kann. Vor einigen Jahren wurden die Verhandlungstermine (Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht und Wasserrechtsbehörde) gemeinsam ausgeschrieben. Dabei wurde festgestellt, dass die Fragestellungen der betroffenen Bürger im Wasserrechtsverfahren von den Inhalten des elektrizitätsrechtlichen Verfahrens unterschiedlich sind. Die Dauer der Verhandlungen in den Wasserrechtsverfahren war bedeutend länger als die in den Verfahren nach dem EIWG. Dies bewirkt eine längere zeitliche Bindung der Amtssachverständigen der ha. Abteilung an eine solche Verhandlung, was wiederum zu Engpässen bei Terminvergaben führt.

2. In § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen“ durch die Wortfolge „abfallwirtschafts-, gewerbe-, luftreinhalte-, mineralrohstoff- oder wasserrechtlichen“ ersetzt.
3. Im § 10 Abs. 2 wird der Nebensatz „wenn sie nicht fristgerecht begründete Einwendungen erheben“ ersetzt durch den Nebensatz „wenn sie gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 oder gemäß § 8 Abs. 1 verständigt worden sind, aber nicht fristgerecht begründete Einwendungen erheben“.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Art. I Z. 3:

Die Regelung des § 10 Abs. 2 des Entwurfes kann dem § 42 AVG nur dann vorgehen, wenn klargestellt wird, welche Kundmachungsvorschriften einzuhalten sind (Kundmachung an der Amtstafel und/oder persönliche Verständigung der Parteien) und bis wann Einwendungen (fristgerecht) erhoben werden können. Die Frage der Begründetheit der Einwendung ist nicht im Rahmen der Präklusion sondern wäre im Rahmen der Sachentscheidung zu klären. Daher sollte das Wort „begründete“ entfallen. Darüber hinaus wäre in den Erläuterungen die Erforderlichkeit der Regelung im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG näher zu begründen. Weiters wäre auf Art. I Z. 3 auch in Art. II einzugehen.

Artikel II

Auf abhängige Verfahren, auf genehmigte Erzeugungsanlagen oder auf genehmigte Anlagenteile von Erzeugungsanlagen, die erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, und auf rechtmäßig bestehende Erzeugungsanlagen sind die bisherigen Vorschriften des § 5 Abs. 2 anzuwenden.